

Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Bearbeitet von: Johanna Ehlers

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- gemäß Verteiler -

Telefon: 0385/588-9222

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern

E-Mail: Johanna.Ehlers@sm.mv-
regierung.de

Az: 367-00000-2020/019

Ausschließlich per E-Mail

Schwerin, den 8. April 2020

LIGA der freien Wohlfahrtspflege Mecklenburg-
Vorpommern

Kommunale Landesverbände

Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-
Vorpommern

Ausschließlich per E-Mail

Rundbrief Nr. 6/2020

**Einsatz des pädagogischen Personals der Kindertageseinrichtungen in anderen
Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe**

**unter Anwendung der Allgemeinverfügung der Landesregierung zum Besuch von
Schulen, Einrichtungen der Kindertagesförderung und der Kindertagespflege zur
Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-COV-2
vom 14. März 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Träger der Kindertageseinrichtungen können in Ausnahmefällen unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Punkte das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtungen in anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe (bspw. in stationären Einrichtungen zur Hilfe zur Erziehung) einsetzen.

1. Ein solcher Einsatz ist grundsätzlich möglich, soweit dies die individual- und kollektivrechtlichen Arbeitsbedingungen ermöglichen.
2. Die Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist einzuholen. Denn im Hinblick auf den Sicherstellungsauftrag des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Notfallbetreuung (Ziffer 4 der o. g.

Allgemeinverfügung) gilt es zu bedenken, dass für die Notfallbetreuung in den Kindertageseinrichtungen

- A- und B-Teams eingerichtet werden sollten,
- bei der Personalbemessung zu berücksichtigen ist, dass für kleine Betreuungsgruppen im Verhältnis mehr Personal benötigt wird,
- Mitarbeitende ggf. eigene Kinder zu betreuen haben, zu einer Risikogruppe gehören, jetzt Urlaub nehmen sollten, um später (wenn auch Eltern später keinen Urlaub mehr haben) zur Verfügung zu stehen,
- Mitarbeitende (im schlimmsten Fall) selbst unter Quarantäne gestellt werden oder erkranken,
- Vorsorge im Hinblick auf eine perspektivische Ausweitung der Notfallbetreuung getroffen werden sollte.

Darüber hinaus wäre ein Einsatz des pädagogischen Personals der Kindertageseinrichtungen in einem anderen Bereich des Trägers i. S. des § 24 KiföG M-V entgeltrelevant. Ggf. wären die Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung anzupassen.

3. Bei einem Wechsel des pädagogischen Personals zwischen der Kindertageseinrichtung und einem anderen Jugendhilfebereich des Trägers, gilt es zu bedenken, dass das pädagogische Personal mit möglichst wenigen Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen soll, um mögliche Infektionsketten zu unterbrechen.

Im Hinblick auf die landesgesetzlich abgesicherte Regelung der Finanzierung der Kindertagesförderung nach den §§ 24 ff. KiföG M-V bedarf es für die Kindertagesförderung keiner Umsetzung des SodEG. Nach Ziffer 8 der o. g. Allgemeinverfügung bleiben die Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3 KiföG M-V von der Allgemeinverfügung unberührt.

Daneben kann es im Einzelfall als Härtefall möglich sein, U10-Kinder aus dem HzE-Bereich in die Notfallbetreuung der Kindertagesförderung aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Susanne Wollenteit